



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# **Militärdienst mit Einschränkungen**

## **Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates**

vom 6. September 2024

---

---

## Schlüsselbegriffe

---



### Militärdienst, Schutzdienst und Zivildienst

Männer mit Schweizer Bürgerrecht müssen Militärdienst leisten. Wer militärdiensttauglich ist, kann aus Gewissensgründen auf Gesuch hin als Ersatz Zivildienst leisten. Wer militärdienstuntauglich, für den Schutzdienst aber tauglich ist, leistet Dienst im Zivilschutz.

### Rekrutierung

Ab dem 18. Lebensjahr muss jeder Schweizer zur Rekrutierung erscheinen, d. h. ist stellungspflichtig. Anhand verschiedener Untersuchungen und Tests wird an der Rekrutierung entschieden, ob ein Stellungspflichtiger Militärdienst leisten muss und eine Waffe erhält.



### Militärdiensttauglich mit Einschränkungen

Wer aus medizinischen Gründen beispielsweise nicht schießen oder nicht lange marschieren kann, ist nicht automatisch dienstuntauglich, sondern kann als militärdiensttauglich mit Einschränkungen eingestuft werden. Diese Personen können nur in bestimmten Funktionen eingesetzt werden, weshalb auch von «differenzierter Zuteilung» gesprochen wird.

### Nosologia Militaris

Die Nosologia Militaris ist eine interne Weisung des Oberfeldarztes der Armee. In ihr sind die medizinischen Kriterien für die Beurteilung der Tauglichkeit festgelegt. Sie gibt an, inwiefern eine Person mit einer bestimmten Diagnose Militärdienst leisten kann.



---

## **Das Wichtigste in Kürze**

***Bei der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit mit Einschränkungen ist die Rechtsgleichheit nicht sichergestellt. Zudem gibt es verschiedene rechtliche Probleme. Die Beurteilungsprozesse in den Rekrutierungszentren sind hingegen zweckmässig organisiert und effizient.***

*Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) beauftragten die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) am 25. Januar 2023 mit einer Evaluation zum Militärdienst mit Einschränkungen. Die zuständige Subkommission EDA/VBS der GPK des Nationalrates (GPK-N) entschied, dass die Evaluation auf die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit fokussieren soll.*

*Dazu untersuchte die PVK die Vorgaben zur Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit mit Einschränkungen. Auf Grundlage von Dokumenten analysierte die PVK die Prozesse und befragte mittels einer Online-Umfrage das Personal in allen sechs Rekrutierungszentren. Zudem führte die PVK Interviews mit 26 Personen. Weiter liess sie eine statistische Analyse der Tauglichkeitsentscheide sowie ein Rechtsgutachten erstellen. Die PVK kam im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:*

### ***Die Tauglichkeitsbeurteilung ist insgesamt zweckmässig organisiert und effizient***

*Jährlich werden in sechs Rekrutierungszentren um die 35 000 Personen auf ihre Militärdiensttauglichkeit hin beurteilt. Innerhalb von zwei bis drei Tagen müssen Ärztinnen und Ärzte dabei beurteilen, ob eine Person aus medizinischer Sicht den psychischen und körperlichen Belastungen des Militärdienstes gewachsen und damit militärdiensttauglich ist. Die PVK stellte fest, dass die durchgeführten Abklärungen angemessen und die zur Verfügung stehenden Informationen für die Tauglichkeitsbeurteilung geeignet sind. Die Prozesse stellen sicher, dass Doppelspurigkeiten bei Tests und Untersuchungen vermieden werden. Die Abläufe stellen auch sicher, dass zuerst unabhängig entschieden wird, ob ein Stellungspflichtiger tauglich ist, bevor er einer Funktion für die Rekrutenschule zugeteilt wird (Ziff. 4.2). Die statistischen Analysen stützen die Feststellung, dass organisatorische Faktoren die Tauglichkeitsentscheide nicht systematisch beeinflussen. So werden in den Monaten vor dem Beginn der Rekrutenschulen nicht mehr oder weniger Stellungspflichtige als militärdiensttauglich beurteilt. Auch die Zahl der Stellungspflichtigen, welche an einem Rekrutierungszyklus teilnehmen, wirkt sich nicht auf die Tauglichkeitsentscheide aus (Ziff. 5.2).*

### ***Die Militärdiensttauglichkeit mit Einschränkungen wird nicht einheitlich beurteilt***

*Die PVK hat die Ärztinnen und Ärzte in den Rekrutierungszentren befragt, da sie entscheiden, ob eine Person allenfalls militärdiensttauglich mit Einschränkungen wird. Die Mehrheit von ihnen gab an, die Kategorien der Tauglichkeit mit Einschränkungen seien eindeutig definiert und einfach anzuwenden (Ziff. 3.2).*

*Die PVK kommt auf Grundlage ihrer Dokumentenanalyse und des Rechtsgutachtens jedoch zu einem anderen Ergebnis. So sind die medizinischen Vorgaben nicht ausreichend konkret. Beispielsweise ist die Militärdiensttauglichkeit mit Einschränkungen beim Heben, Tragen und/oder Marschieren zwar in den Vorgaben erwähnt.*

---

*Nach welchen Kriterien unterschieden werden soll, ob eine Person eine leichte oder erhebliche Einschränkung hat, ist jedoch nicht konkretisiert (Ziff. 3.2). Weiter fehlen Vorgaben zur Einführung der Ärztinnen und Ärzte in die Tätigkeit, bevor sie im Rekrutierungszentrum eingesetzt werden (Ziff. 4.1.2). Schliesslich gibt es keine Weisungen zur Qualitätssicherung. So wird die Einheitlichkeit der Tauglichkeitsentscheide und der Prozesse in den Rekrutierungszentren nicht systematisch anhand von Daten geprüft (Ziff. 4.1.3). Die im Auftrag der PVK durchgeführten statistischen Analysen der Tauglichkeitsentscheide zeigen denn auch, dass in den Rekrutierungszentren die Kategorien der Tauglichkeit mit Einschränkungen sehr unterschiedlich oft festgestellt werden (Ziff. 5.1). Zudem wird der Tauglichkeitsentscheid bei einer Beschwerde sehr oft revidiert. Damit stellt sich die Frage nach der Objektivität des Tauglichkeitsentscheids (Ziff. 5.3.1). Insgesamt kommt die PVK zum Schluss, dass eine einheitliche Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit mit Einschränkungen nicht sichergestellt ist.*

### ***Die rechtlichen Vorgaben werden bei der Tauglichkeitsbeurteilung teilweise nicht eingehalten***

*In allen sechs Rekrutierungszentren werden in zwei für die Tauglichkeitsbeurteilung zentralen Bereichen die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten. Erstens müsste der Entscheid zur Tauglichkeit durch eine Kommission aus mindestens zwei Ärztinnen bzw. Ärzten gefällt werden, die Angehörige der Armee oder von der Armee angestellt sind. Der oder die Vorsitzende dieser Kommission eröffnet dem Stellungspflichtigen den Tauglichkeitsentscheid. In der Praxis wird dies jedoch seit Längerem nicht so gehandhabt. Stattdessen wird der Entscheid beispielsweise von Einzelpersonen gefällt (Ziff. 4.1.1).*

*Zweitens ist der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen in den Rekrutierungszentren unrechtmässig. Die Fachstelle Personensicherheitsprüfung (PSP), die das Sicherheitsrisiko der Stellungspflichtigen beurteilt, teilt seit Jahren systematisch mit der Ärzteschaft in den Rekrutierungszentren Informationen zu einzelnen Stellungspflichtigen. Auch die Ärztinnen und Ärzte teilen ihrerseits regelmässig Informationen zu Stellungspflichtigen mit der Fachstelle PSP. Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen und dem Gesundheitszustand sind jedoch besonders schützenswerte Personendaten, für welche das Gesetz hohe Anforderungen stellt. Die Fachstelle PSP darf Informationen nur dann teilen, wenn es Anzeichen auf ein unmittelbares Sicherheitsrisiko gibt. Ärztinnen und Ärzte sind nur dann vom Berufsgeheimnis entbunden, wenn es Hinweise auf eine Gefährdung mit der persönlichen Armeewaffe gibt. Eine Weisung aus dem Jahr 2014 erwähnt diese Anforderungen nicht, sondern erweckt den Eindruck, dass der Informationsaustausch praktisch uneingeschränkt möglich ist. Laut dem Rechtsgutachten hält die Weisung damit den gesetzlichen Rahmen nicht ein. Der Informationsaustausch und die einschlägige Weisung sind somit unrechtmässig (Ziff. 3.3).*

### ***Die Militärdiensttauglichkeit und das Beschwerderecht sind rechtlich ungenügend verankert***

*Alle volljährigen Schweizer müssen Militärdienst leisten. Mit der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit wird entschieden, ob ein Stellungspflichtiger Dienst leisten kann oder eine Abgabe in Form des Wehrpflichtersatzes bezahlen muss. Trotz der*

---

*Tragweite des Entscheids sind die Militärdiensttauglichkeit und die Tauglichkeitskategorien nicht ausreichend im Gesetz verankert, wie das im Auftrag der PVK verfasste Rechtsgutachten festhält. Die Kriterien, nach denen die Militärdiensttauglichkeit bewertet wird, sind nicht einmal in groben Zügen in einer Verordnung definiert und folglich auch nicht öffentlich zugänglich (Ziff. 3.1).*

*Bei einer Beschwerde gegen einen Entscheid zur Militärdiensttauglichkeit schliesst das Gesetz den Rechtsweg an eine höhere Instanz aus. Das ist an sich rechtmässig, doch haben weder der Bundesrat noch der Gesetzgeber dies jemals begründet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre diese Einschränkung des Rechtswegs laut dem Rechtsgutachten stärker zu rechtfertigen. Problematisch ist schliesslich, dass das Gesetz Stellungspflichtigen, die bei der Rekrutierung als nicht militärdiensttauglich beurteilt werden, kein Beschwerderecht einräumt. In der Praxis wird ihnen dieses Recht allerdings bereits heute gewährt (Ziff. 3.4).*